



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Medizinischer Genetik*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 29. Juni 2017 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Medizinischer Genetik* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG)* mit Anhängen bei.
- C Am 29. Juni 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsgangs eingeleitet.
- D Am 13. September 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsgangs anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGMG statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 14. September 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Medizinischer Genetik* ohne Auflagen.
- E Am 10. November 2017 teilte die SGMG der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 08. Januar 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Medizinischer Genetik* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 08. Januar 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Medizinischer Genetik* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Medizinischer Genetik*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 29. Juni 2017 ersucht hat, im Juli 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich eines Round Table mit der SGMG am 13. September 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 14. September 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Insbesondere der ausländische Gutachter denkt, dass die Qualität des Weiterbildungsgangs sehr hoch ist. Die Unterdotierung der Medizinischen Genetikerinnen und Genetiker führt zu Zeit dazu, dass genetische Beratungen von Vertretern anderer medizinischer Disziplinen angeboten sowie diagnostische genetische Abklärungen veranlasst werden. Solche Parallelsysteme stellen die Qualitätsansprüche der genetischen Beratung und Diagnostik in Frage.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Durchgängig den Begriff Medizinische Genetik zu verwenden und die während der Weiterbildung zu absolvierende Labortätigkeit bezüglich Zeitdauer, Inhalt und Ziele zu konkretisieren;*
 - *Eine Weiterbildungskommission einzuberufen, die sich unter anderem auch mit Fragen der Qualitätssicherung beschäftigt;*
 - *Ein prägnantes Leitbild zu verfassen und es auf die Homepage der SGMG zu publizieren (vgl. Expertenbericht vom 21. November 2017).*
2. Am 08. Januar 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Medizinischer Genetik* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 22. März 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO teilt die gesamthaft positive Beurteilung der Tätigkeit der SGMG und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*
 - *Sie unterstützt die Empfehlungen der Experten.*
 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
 - Der Weiterbildungsgang in *Medizinischer Genetik* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Medizinischer Genetik* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Medizinischer Genetik* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

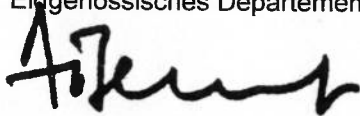
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	3'880.-
Interne Kosten	CHF	9'685.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'085.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 15'214.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
 - MEBEKO, Ressort Weiterbildung
 - Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

08.01.2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für medizinische Genetik – Weiterbildung medizinische
Genetik**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für medizinische Genetik –
Weiterbildung medizinische Genetik**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschusses empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung in medizinischer Genetik ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Grolimund

Direktor



Christa Ramseyer

Projektleiterin

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung medizinische Genetik

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Medizinische Genetik

Datum:
21.11.2017

Prof. Dr. med. Guntram Borck
Prof. em. Dr. med. Hansjakob Müller

Unterschrift Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	<u>3</u>
<u>1 Verfahren</u>	<u>4</u>
<u>1.1 Expertenkommission</u>	<u>4</u>
<u>1.2 Zeitplan</u>	<u>4</u>
<u>1.3 Selbstevaluationsbericht</u>	<u>4</u>
<u>1.4 Round Table</u>	<u>5</u>
<u>2 Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>6</u>
<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>6</u>
<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>11</u>
<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>13</u>
<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>16</u>
<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>19</u>
<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>21</u>
<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>22</u>
<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>23</u>
<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>24</u>
<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>25</u>
<u>4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>26</u>
<u>5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>27</u>
<u>6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>27</u>
<u>7 Liste der Anhänge</u>	<u>27</u>

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von den Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und –entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

1 Verfahren

Die verantwortliche Organisation SIWF hat das Gesuch um Akkreditierung für seine Weiterbildungsgänge am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) wurde der Akkreditierungsinstanz am 28.06.2017 unterbreitet.

Die verantwortliche Organisation und die SGMG streben mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Medizinischer Genetik an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat den Selbstevaluationsbericht am 29.06.2017 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet.

Die AAQ hat das vorläufige Gutachten, das nach dem stattgefundenen Round Table durch die externen Gutachter erstellt wurde, der Fachgesellschaft für Medizinische Genetik am 31.10.2017 zur Stellungnahme zugesandt.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Gutachter (Longlist) zusammengestellt und diese der Fachgesellschaft für Medizinische Genetik unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 24. März 2017 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Fachgesellschaft mitgeteilt.

Die folgenden Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. med. Guntram Borck, Ulm, Deutschland
- Prof. em. Dr. med. Hansjakob Müller, Basel

1.2 Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
28.06.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft SGMG
24.03.2017	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
29.06.2017	Bericht positive formale Prüfung durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
13.09.2017	Round Table
14.09.2017	Entwurf des Gutachtens
10.11.2017	Stellungnahme der SGMG
21.11.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
15.12.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
08.01.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Selbstevaluationsbericht

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus fünf Vorstandsmitgliedern und weiteren drei Mitgliedern

der SGMG hat einen Entwurf des Selbstberichts erstellt. Der Entwurf wurde dem Gesamtvorstand zur Vernehmlassung vorgelegt und drei Tage später beim SIWF eingereicht.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 13.09.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Gutachter Prof. Dr. med. Guntram Borck und Prof. em. Dr. med. Hansjakob Müller. Von Seiten der Fachgesellschaft SGMG waren es PD Dr. med. Isabel Filges, SIWF Delegierte der SGMG und Weiterbildungsleiterin des Instituts für Medizinische Genetik, Universität Basel; Prof. Dr. med. Anita Rauch, Direktorin und Weiterbildungsleiterin des Instituts für Medizinische Genetik, Universität Zürich; Dr. med. Claudine Rieubland, Oberärztin und Weiterbildungsleiterin der Abteilung Humangenetik der Universitätsklinik für Kinderheilkunde, Inselspital, Universität Bern; Dr. med. Jean-Marc Good, Assistent in Weiterbildung Medizinische Genetik, Service de médecine génétique, CHUV, Universität Lausanne; Dr. med. Laura Gogoll, Assistentin in Weiterbildung Medizinische Genetik, Institut für Medizinische Genetik Zürich. Entschuldigt hat sich: PD Dr. med. Siv Fokstuen, FMH-Co-Präsidentin der SGMG und Weiterbildnerin am Service de médecine génétique aux HUG, Universität Genf.

Dr. med. vet. Maja Rütten hat als Vertreterin der MEBEKO am Round Table als Beobachterin teilgenommen. Unterstützt wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Gesprächsatmosphäre beim Round Table war offen und konstruktiv.

Die Gespräche erlaubten es, dem Gutachterteam, ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungsgangs in Medizinischer Genetik zu erhalten und eine Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

Die erste Fassung des Gutachtens wurde der Fachgesellschaft zur allfälligen Stellungnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 10. November 2017 nahm die Fachgesellschaft Stellung. Sie äussert sich positiv zum Gutachten und zeigt sich bestrebt, die im Gutachten festgehaltenen Empfehlungen umzusetzen.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Medizinische Genetik ist ein relativ junges eigenständiges klinisches Fachgebiet, das sich vor allem ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelt hat, dies insbesondere aufgrund bahnbrechender technologischer Durchbrüche (vorerst Identifizierung von Chromosomenanomalien und später der molekulargenetischen Entschlüsselung des Genoms).

Die SGMG fördert die Medizinische Genetik in Praxis, Lehre und Forschung und hat sich zum Ziel gesetzt, die hohen Standards der genetischen Beratung, Diagnostik, Prävention und Behandlung in der Schweiz zu gewährleisten sowie die angemessene Betreuung von Menschen mit genetischen Erkrankungen sicherzustellen. Die SGMG übernimmt damit einen gesellschaftlichen und versorgungspolitischen Auftrag.

Die SGMG wurde 1978 als Verein nach ZGB gegründet und ist die berufliche Vertretung der Fachärzte FMH für Medizinische Genetik sowie gleichermassen die Vertretung der Spezialisten für medizinisch-genetische Analytik FAMH, einer Spezialisierung innerhalb der Labormedizin, die im Jahr 2000 eingeführt wurde.

Das Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Medizinische Genetik datiert vom 1. Januar 2016. Der medizinische Genetiker/die medizinische Genetikerin muss folgende Aufgaben erfüllen:

- Diagnostik und Klassifikation genetisch bedingter Krankheiten/Behinderungen
- Beurteilung von geistigen und körperlichen Entwicklungsstörungen und Krankheitssymptomen

- Veranlassung der medizinisch-genetischen Labordiagnostik inklusive der pränatalen Diagnostik samt Präimplantationsdiagnostik
- Beratung von Patienten mit Erbkrankheiten und deren Angehörige, inkl. prädiktive Testung
- Unterstützung von Fachärzten praktisch aller Disziplinen beim Verdacht auf das Vorliegen von Krankheitsveranlagungen und der Betreuung der davon Betroffenen
- Einsatz von Screeninguntersuchungen für Erbkrankheiten
- Berücksichtigung ethischer und rechtlicher Aspekte der medizinisch-genetischen Diagnostik und Behandlung.

Die Weiterbildung kann zum jetzigen Zeitpunkt an fünf WBS-A und einer WBS-B absolviert werden.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm Facharzt für Medizinische Genetik vom 1. Januar 2016 wird die Weiterbildungsstruktur mit ihren generischen und fachspezifischen Komponenten ausführlich beschrieben (vgl. ebd. Ziffer 2). Die Weiterbildung dauert insgesamt fünf Jahre und gliedert sich in vier Jahre fachspezifische und ein Jahr nicht-fachspezifische Weiterbildung. Die jeweiligen Komponenten sind im WBP definiert. In der fünfjährigen Weiterbildung ist eine praktische Labortätigkeit in einem vom BAG anerkannten diagnostischen Labor enthalten, dies ist ebenfalls im WBP festgehalten.

Schlussfolgerung:

Die im WBP aufgeführte Labortätigkeit ist nicht näher umschrieben. Im Gespräch am Round Table stellt sich heraus, dass diese im Rahmen des e-Logbuchs geregelt ist. Dort ist ein Katalog hinterlegt, der von den Weiterzubildenden innerhalb eines halben Jahres abzuarbeiten und im e-Logbuch zu dokumentieren ist.

Die Labortätigkeit soll die Weiterzubildenden dazu befähigen, die Labortätigkeit zu verstehen und die Befunde sicher beurteilen (deren Translation in klinisch relevante Informationen) zu können. Eine Befähigung zur Labordiagnostik (FAMH-Titel) ist damit aber nicht abgedeckt, dafür gibt es von der FAMH eine eigene mehrjährige Weiterbildung.

Die gelebte Realität sieht so aus, dass die Weiterzubildenden an den Weiterbildungsstätten die Labortätigkeit mit der Beratung von Patienten kombinieren, so dass die Weiterzubildenden ihr Wissen möglichst optimal in beiden Bereichen ein- und umsetzen können. Die Expertenkommission empfiehlt der SGMG, die Labortätigkeit im WBP detaillierter und transparenter abzubilden. Dabei sollte die Dauer und das Ziel der Labortätigkeit beschrieben werden.

Die Expertenkommission weist darauf hin, dass im WBP einheitlich die Medizinische Genetik zu erwähnen ist und auf die Begrifflichkeit „klinische Genetik“ zu verzichten oder diese zu umschreiben sei. Die Begründung dafür liefert die Bezeichnung der Weiterbildung, die Fachärztin/Facharzt für Medizinische Genetik lautet.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1

Die Expertenkommission empfiehlt im WBP, durchgängig den Begriff Medizinische Genetik zu verwenden und die während der Weiterbildung zu absolvierende Labortätigkeit bezüglich Zeitdauer, Inhalt und Ziele zu konkretisieren.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die SGMG hält in der Selbstbeurteilung fest, dass aufgrund der kleinen Grösse der SGMG zwangsläufig eine enge Zusammenarbeit aller *Stakeholder* besteht. Die Anpassung des WBP erfolgt auf Antragstellung einer Interessengruppe. Der Vorstand trägt die Verantwortung für das Curriculum zusammen mit dem SGMG-Delegierten zuständig für Angelegenheiten mit dem SIWF, die Anpassung auch beim SIWF durchzubringen.

Schlussfolgerung:

Die SGMG weist im Kommentar der Selbstbeurteilung und auch im Rahmen des Round Table-Gesprächs auf die mögliche Einführung einer Weiterbildungskommission (WBK) hin. Die Expertenkommission begrüsst diese Überlegung und regt an, dass die WBK aus den WBS-Verantwortlichen, dem/der Delegierten/eine Delegierte für das SIWF und der/dem Co-Präsidentin/-Präsident der SGMG bestehen könnte. Eine der Aufgaben der WBK sollte die Qualitätssicherung sein, die darin besteht, Basisdaten der Weiterbildung (Statistik über die Teilnehmerzahlen, Abbrüche in der Weiterbildung, Wechsel von einer WBS zu einer anderen, Änderungen im WBP, Ergebnisse der WBS aufgrund der SIWF Umfrage etc.) zu sammeln und zu evaluieren. Da die Medizinischen Genetikerinnen/Genetiker eine wichtige Funktion bei der Ausbildung der Studierenden der Medizin haben, gilt es auch Kandidatinnen/Kandidaten zu erkennen und zu fördern, die neben den oben erwähnten anspruchsvollen Aufgaben in der Dienstleistung auch diejenige in der Ausbildung (Universitätsdozentinnen/-dozenten) in Zukunft wahrnehmen können. Ein jährliches Treffen, das sich den Themen der Qualitätssicherung widmet, sollte einberufen werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2

Die Expertenkommission empfiehlt eine Weiterbildungskommission einzuberufen, die sich unter anderem auch mit Fragen der Qualitätssicherung beschäftigt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu

erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die SGMG hat im Weiterbildungsprogramm unter Ziffer 1 das Fachgebiet umrissen und die Ziele der Weiterbildung formuliert.

Im Selbstevaluationsbericht wird erwähnt, dass die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit in der Medizinischen Genetik sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich von grosser Bedeutung ist. Ebenfalls erwähnt wird die enge Verknüpfung mit den verschiedensten betreuenden Grundversorgern. Das heisst, die Medizinischen Genetiker und Genetikerinnen, die in grösseren Zentren tätig sind, werden zudem entweder zur Sprechstunde in die entfernteren Spitäler eingeladen oder bieten auch Informationen zu genetischen Fragestellungen mittels E-Mail oder Telefon an Ärztinnen/Ärzte anderer Disziplinen an.

Schlussfolgerung:

Ein von der SGMG verfasstes Leitbild des Weiterbildungsgangs als solches existiert nicht. Die Expertenkommission regt an, ein solches zu verfassen, das insbesondere die Grundkenntnisse und praktischen Erfahrungen präzisiert und Bezug auf das genetische Wissen im Hinblick auf Diagnosemöglichkeiten nimmt sowie auf das nötige psychosoziale Einfühlungsvermögen hinweist.

Die Möglichkeit, Medizinische Genetiker/Medizinische Genetikerinnen, die an einer WBS-A tätig sind, als Konsiliarärzte in andere Kliniken zu holen, ermöglicht eine sinnvolle Abdeckung der Medizinischen Genetik in der Schweiz. Allerdings setzt dies gemäss der SGMG eine geregelte Finanzierung und ein gutes Verhältnis zwischen den beiden Kliniken voraus, das sich in einer längerdauernden Zusammenarbeit niederschlägt. Nur so können sich die Konsiliarärzte in der „neuen“ Klinik gut einleben und sich mit den dortigen Abläufen vertraut machen kann. Das Engagement von „genetischen“ Konsiliarärzten an Spitälern ohne eigene Spezialärzte für Medizinische Genetik wirkt sich fruchtbar auf die Weiter- und Fortbildung der dortigen Ärzteschaft aus.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3

Die Expertenkommission empfiehlt, ein prägnantes Leitbild zu verfassen und es auf der Homepage der SGMG zu publizieren.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet auf die Berufsausübung in der Medizinischen Genetik in eigener fachlicher Verantwortung vor.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet mit ihrem klar aufgebauten Curriculum darauf vor, dass mit und nach der Facharztprüfung gewährleistet ist, dass die Fachärztinnen und Fachärzte sichere Diagnosen stellen und entsprechende Therapien sowie Präventionsmassnahmen verordnen bzw. durchführen können.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden lernen Situationen kennen, in denen rasches und gezieltes Handeln für die Patienten und die betreuenden Ärzte von grosser Bedeutung ist (z.B. Pränatalmedizin, Neonatologie, Onkologie). Die Notfallmedizin mit lebenserhaltenden oder lebensrettenden Massnahmen stellt kein Weiterbildungsziel dar.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Fachärzte in Medizinischer Genetik erhalten oft Patienten von den Fachärzten der Grundversorgung zugewiesen und geben nach Abschluss der Aufklärung/Behandlung/Abklärung diese wieder in die Betreuung durch Grundversorger zurück.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Eine qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten versteht die Fachgesellschaft als grundsätzlichen Anspruch an jede Fachärztin und jeden Facharzt. Realisiert wird die qualitativ hochstehende Betreuung unter anderem damit, dass regelmässige theoretische Weiterbildungsveranstaltungen in den WBS stattfinden und die SGMG alle zwei Jahre einen schweizweiten Weiterbildungskurs anbietet. Die Weiterbildungsstätten Typ A gehören durchwegs zu universitären medizinischen Zentren. Die Expertenkommission ist beeindruckt von dem Weiterbildungskurs (Themen, Dozenten).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Der Umgang mit wissenschaftlich anerkannten Methoden unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte wird vermittelt und es wird von den Weiterzubildenden verlangt, dass sie entsprechende Entscheide unter Einbezug dieser Aspekte treffen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Gesprächsführung nimmt im Rahmen einer genetischen Beratung eine entscheidende Rolle und Funktion ein und stellt eine Kernkompetenz des Facharztes für Medizinische Genetik dar.

Die Expertenkommission unterstützt die SGMG, dass Kommunikationskurse wie von der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik angeboten auch in der Schweiz wieder angeboten werden können.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die tägliche Arbeit ermöglicht den Weiterzubildenden die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen. Insbesondere kann diese Verantwortung bei den aus dem Bereich der medizinischen Grundversorgung zugewiesenen Patienten, aber auch in der Zusammenarbeit mit Kollegen anderer Fachbereiche erfolgen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Befähigung zur Übernahme anspruchsvoller Organisations- und Managementaufgaben ist Bestandteil der Ziele der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Ein hohes Mass an Interdisziplinarität und Interprofessionalität ist ein herausragendes Merkmal der Spezialisierung. Die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachdisziplinen ist integraler Teil der medizinischen-genetischen Patientenversorgung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang wird vornehmlich indirekt evaluiert – über und mit der Evaluation der Weiterbildungsstätten. Für letztere umfasst die Evaluation Strukturen, Prozesse und Ergebnisse.

So werden die Weiterbildungsstätten regelmässig visitiert; es wird eine jährliche Befragung der Weiterzubildenden vorgenommen, und die Weiterbildner können ihre Rückmeldungen fortlaufend machen.

Da der Grossteil der eigentlichen Weiterbildung an den Weiterbildungsstätten geschieht, sind aus Perspektive der Fachgesellschaft die Weiterbildungsstättenleitenden hier insbesondere in der Pflicht. Als für die an der Weiterbildungsstätte absolvierte Weiterbildungszeit relevanten Evaluationen werden die arbeitsplatzbasierten Assessments (AbAs) angesehen. Auch das e-Logbuch wird genannt, das Auskunft gibt über den aktuellen Stand der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Als für die Evaluation des Weiterbildungsgangs zentrale Basisdaten werden von der Fachgesellschaft primär die Ergebnisse der Evaluationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF und die Auswertung der Daten aus den jährlichen Assistentenbefragungen verstanden.

Schlussfolgerung:

Wie bereits unter Standard 1B. 2 ausgeführt erachtet die Expertenkommission die Einführung einer WBK als sinnvoll. Die Erhebung von Basisdaten der Weiterbildung sollte dann bei der WBK verortet werden.

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, zu Methoden der Beurteilung als auch Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (bestehend aus einem praktischen und einem theoretisch-mündlichen Teil) sind definiert.

Die Leistungsbeurteilung während der Weiterbildung erfolgt anhand der 4 obligatorischen AbAs pro Jahr, den Evaluationsgesprächen (mindestens jährlich) und mit Hilfe des e-Logbuchs, das die Weiterbildungsfortschritte der Weiterzubildenden dokumentiert.

Schlussfolgerung:

Die AbAs werden sowohl von den Weiterzubildenden wie auch den Weiterbildnern als sinnvolles Instrument angesehen. Die Weiterzubildenden können einen ausgesuchten Fall

vorbereiten und mit der Oberärztin besprechen. Praktisch findet fast jede Beratung unter Supervision statt. Eine entsprechende Rückmeldung wird somit zeitnah den Weiterzubildenden gegeben.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 2.1. übersichtlich beschrieben. Genauso ist hier das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten hinterlegt. Darin ist ebenfalls definiert, dass die Weiterzubildenden eine wissenschaftliche Arbeit als Erst- oder Letztautor in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Peer-reviewed) verfassen müssen. Eine Dissertation wird nicht als diese wissenschaftliche Arbeit anerkannt. Ebenfalls ist im WBP festgelegt, dass die Weiterzubildenden an Kongressen teilnehmen müssen, die Kriterien dafür sind in Ziffer 2.2.2 des WBP festgehalten. Aufgrund der Breite des Fachgebiets und den damit verbundenen vielfältigen Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten zeichnet sich die Weiterbildung durch eine grundsätzlich grosse Variabilität und Flexibilität aus.

Schlussfolgerung:

Im Gespräch zeigte sich, dass das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, die publiziert wird, nicht als Hindernis, sondern als Chance und Möglichkeit, sich Einblicke in die Wissenschaft zu verschaffen, angesehen wird. Alle Teilnehmenden möchten daran festhalten, und die Expertenkommission bestärkt die SGMG in dieser Frage.

Die Expertenkommission erkundigt sich nach der Entwicklung von interuniversitären Netzwerken, die gemäss Kommentar im Selbstevaluationsbericht als wünschenswert angesehen werden.

Es zeigt sich, dass sich diese Entwicklung aufgrund der wenigen Weiterzubildenden schwierig gestaltet, unter anderem weil sich alle Weiterzubildenden in einem anderen Stadium befinden. Es wird aber trotzdem versucht, diese aufzubauen, zum Beispiel über die Fortbildungskurse, die mehrmals pro Jahr zusammen mit der FAMH angeboten werden und zu der alle Weiterzubildenden eingeladen sind.

Die Rotation der Weiterzubildenden von einer WBS zu einer anderen ist nicht ausgeschlossen innerhalb der Medizinischen Genetik, die Weiterzubildenden müssen sich allerdings selber darum bemühen. Die Rotation an eine andere WBS für das Absolvieren des klinischen Jahres ist hingegen vorgesehen. Zudem findet eine Rotation innerhalb der gleichen WBS in eine andere Abteilung regelmässig statt. Somit ist klar belegt, dass eine Weiterbildung nicht ganze fünf Jahre an der gleichen WBS stattfindet.

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die erwarteten Ergebnisse und im Rahmen der Weiterbildung zu erwerbenden Kompetenzen sind definiert, unter anderem anhand der Anzahl durchzuführenden genetischen Beratungssituationen, die dokumentiert werden müssen. Die Durchführung und Auswertung der diagnostischen Laboruntersuchungen werden ohne quantitative Indikatoren erfasst.

Schlussfolgerung:

Die Berichterstattung erfolgt in den meisten Fällen schriftlich in Form eines „Beratungsbriefs“ an den Patienten. In wenigen Fällen erfolgt die Berichterstattung ausschliesslich direkt im System der Klinik, dies ist der Fall, wenn noch keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden kann. Das Verfassen dieser „Briefe“ ist eine sehr zeitintensive Arbeit und wird deshalb, wenn dies möglich ist, an die Assistentin/den Assistenten abgegeben. Die Begrifflichkeit des „Beratungsbriefs“ befindet sich in Diskussion, da die Patienten darunter häufig eine kostenlose Leistung subsumieren.

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die theoretische Weiterbildung an den WBS ist in Ziffer 5.5 des WBP geregelt. Sämtliche WBS sind angehalten, institutsinterne theoretische Weiterbildung anzubieten sowie an 5 Tagen/Jahr die Weiterzubildenden teilnehmen zu lassen. Die praktische Weiterbildung ist in den Ziffern 3.1 und 3.2 des WBP geregelt.

Schlussfolgerung:

Die externe Weiterbildung wird nicht jedes Jahr angeboten, und es besteht keine Obligation – wenn sie angeboten wird – an ihr teilzunehmen. Da diese Weiterbildung zusammen mit der FAMH organisiert wird, ist die Finanzierung gesichert. Es gibt den Weiterzubildenden die Möglichkeit, die anderen sich in der Weiterbildung befindenden Assistenten zu treffen und sich auch mit den FAMH-Kandidatinnen/-Kandidaten auszutauschen. Die SGMG weist im Gespräch daraufhin, dass diese Kurse noch besser publik gemacht werden könnten, zum Beispiel indem sie auf der Website der SGMG aufgeschaltet werden. Die Expertenkommission unterstützt diese Überlegungen.

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Alle genetischen Beratungssituationen erfordern die Berücksichtigung ethischer Aspekte. Der selbständige Umgang mit ethischen Problemen wird gemäss WBO Ziffer 3.2 verlangt. In der Medizinischen Genetik steht die Sensibilisierung mit dem Umgang der Würde des Menschen im Vordergrund, dies umso mehr als mit der neuen Hochdurchsatzsequenzierungstechnologie Möglichkeiten der Analyse mehrerer Gene, aller kodierender Gene oder sogar des ganzen Genoms offenstehen. Die Berücksichtigung ethischer Aspekte ist gerade bei pränatalen und prädiktiven Beratungen wichtig.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die aktive palliative Begleitung der Patienten bis zum Lebensende gehört nicht in den Kernbereich des Medizinischen Genetiker/der Medizinischen Genetikerin. Nichtsdestotrotz findet die Begleitung der Patienten bis ans Lebensende eine grosse Beachtung, dies drückt sich im gemäss WBP Ziffer 3.1 geforderten Wissen über Patientenorganisationen, Betreuungs- und Nachsorgemöglichkeiten etc. aus.

Viele Patienten mit Erbkrankheiten bleiben Patienten bis zum Ende und wollen den Kontakt mit ihrer genetischen Beraterin/ihrem Berater aufrechterhalten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Information von Patienten mit genetischen Krankheiten wie auch von Angehörigen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit für die Erkrankung gehört zum Aufgabenbereich des Facharztes für Medizinische Genetik und ist fester Bestandteil der Weiterbildung. Das Fach Medizinische Genetik ist sowohl im Hinblick auf die pränatale wie auch präsymptomatische (prädiaktive) Diagnostik ein zentrales Element der präventiven Medizin.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die Vermittlung von Kenntnissen in der Gesundheitsökonomie ist im Rahmen der Weiterbildung vorgesehen. Je nach WBS wird praktisch vor jeder Verordnung einer genetischen Analyse eine Kostengutsprache an die entsprechende Krankenkasse verfasst. Dies geschieht auch deshalb, weil die Krankenpflegeversicherung trotz Führens einer Analysenliste, die genetische Analyse bezüglich Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit in Frage stellen kann. Der durch die entsprechende Anfrage an die Krankenkasse entstehende administrative Aufwand wirkt sich negativ auf die Weiterbildung aus, da ein grosser Zeitaufwand entsteht, der dazu führen kann, dass die arbeitsgesetzliche vorgegebene Arbeitszeit überschritten wird.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission weist darauf hin, dass die präsymptomatische Diagnostik viele Kosten nachgewiesenermassen einsparen kann, wenn eine Krankheitsveranlagung frühzeitig erkannt wird und deshalb mit viel geringeren Kosten zu behandeln ist. Insbesondere der ausländische Gutachter ist ob des Verfahrens mit Kostengutsprache gesuchen überrascht. Dieses System ist sicher nicht das von der SGMG bevorzugte und auch nicht Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens, aber da es doch offensichtlich sehr zeitaufwändig und ineffektiv ist und (u.a. s.o.) nicht im besten Sinne der Patienten, unterstützt die Expertenkommission explizit Bestrebungen, ein einfacheres, transparenteres und medizinisch sinnvolleres System einzuführen. Im Sinne der Weiterbildung sollten Kostengutsprachegutachten nur einen kleinen Teil der Zeit von Weiterbildungsassistenten einnehmen.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Da die Medizinische Genetik sich als interprofessionelles und interdisziplinäres Fachgebiet versteht, ist der Austausch mit anderen Disziplinen für eine gelingende interprofessionelle Zusammenarbeit dem Selbstverständnis nach ein wichtiger Kern der praktischen Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission bestärkt die Fachgesellschaft darin, die Interaktion und den Austausch mit anderen Fachgebieten zu suchen und diese zu unterhalten.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystem

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Das praktische und theoretisch-mündliche Facharztexamen sind summative Beurteilungen. Formative Beurteilungsmethoden innerhalb der Weiterbildung sind die obligatorisch durchzuführenden AbAs sowie die regelmässigen Evaluationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungern, im Rahmen derer die tatsächliche Erreichung der vorgängig festgelegten Lernziele für eine definierte Weiterbildungsphase überprüft werden. Auch die Dokumentation bisher erbrachter Leistungen bzw. absolvierter Weiterbildungscomponenten im e-Logbuch und die auf dieser Grundlage jährlich erstellten SIWF-Zeugnisse können als formative Beurteilung des Lernfortschritts gelten.

Schlussfolgerung:

Im Rahmen des Round Table Gesprächs wurde bezüglich des e-Logbuchs darauf hingewiesen, dass es noch besser eingesetzt werden könnte, wenn die Weiterbildungler Zugang dazu hätten. Dies könnte z.B. mittels Versenden eines Links der Weiterzubildenden an die Weiterbildungler erfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildungern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden der formativen Beurteilung der Weiterzubildenden sind in den Weiterbildungs Konzepten und im WBP dargelegt und einsehbar.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Grundlage für die Beurteilung sind einerseits die fachspezifischen Vorgaben, andererseits die allgemeinen Lernziele.

Die WBS orientieren sich an den Bedürfnissen des öffentlichen Gesundheitswesens. Stattfindende Veränderungen fliessen automatisch in die Weiterbildung ein.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Das Vorhandensein eines CIRS ist für alle WBS als obligatorisches Kriterium vorgegeben. Die Funktionalität des CIRS wird im Rahmen der periodischen SIWF-Visitationen geprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

**1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen
(Art. 7 Bst. a)**

Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und die Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet. Das Prinzip der Autonomie des Patienten und der nicht-direktiven Beratung im Hinblick auf genetische Testungen ist im Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) verankert. In der täglichen Arbeit mit dem direkten Weiterbildner wird das Erkennen der eigenen Grenzen im Umgang mit schwierigen Situationen thematisiert.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

**2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen
(Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)**

Erwägungen:

Die SGMG hat ein Fortbildungsprogramm zur individuellen Fortbildung ausgearbeitet, worin die Ziele und Anregungen festgehalten sind. Jeder Träger des Facharztstitels Medizinische Genetik führt über die von ihm absolvierte Weiterbildung ein Logblatt. Wird die Anforderung des Fortbildungsprogramms erfüllt, wird das Fortbildungsdiplom ausgestellt.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission verweist auf eine vermehrte Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften, die z.B. im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen (Jahresversammlung) erfolgt.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Supervision erfolgt im praktischen Alltag an der jeweiligen Weiterbildungsstätte – in Form von Fallbesprechungen, Kaderarztvisiten, interdisziplinären Rapporten u.ä.
Die ausgeprägte Feedbackkultur, die die Fachgesellschaft als typisch für ihre Spezialisierung beschreibt, fördere insbesondere das reflexive Denken bei den Weiterzubildenden.
Die intensive Kommunikation, die aufgrund der 1:1 Supervision besteht, und die vollständige Integration in das Tagesgeschäft garantieren eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbilderinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt an, die didaktische Qualifikation und Weiterentwicklung der Weiterbilderinnen und Weiterbildner zu unterstützen. Für die laufende Überprüfung, Förderung und Würdigung der Lehrerfahrung und wissenschaftlichen Qualifikation existiert jedoch kein formaler oder systematischer Mechanismus.
Die Weiterbildner selbst werden auch im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF evaluiert.

Schlussfolgerung: Die heutigen Weiterbildungsstätten sind in universitäre Zentren integriert, an denen die WBLs an der akademischen Lehre engagiert sind.

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm ist grundsätzlich breit angelegt, so dass ein weites Spektrum an Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung ermöglicht wird und damit bestens auf die zukünftige Berufsausübung vorbereitet. Dies ist unter anderem auch der Fall, weil praktisch jeder Weiterzubildende die fachliche Weiterbildung an einer A-WBS absolviert und somit vom gesamten Spektrum an Patienten mit genetischen Erkrankungen und von allen diagnostischen Labortechniken profitieren kann. In der Schweiz gibt es 5 A-WBS und nur eine B-WBS für Medizinische Genetik.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission regt an zu überprüfen, ob weitere Kliniken als WBS-B anerkannt werden könnten. Die SGMG sieht das Hauptproblem in der Finanzierung solcher Weiterbildungen; diese müsse sichergestellt werden. Das ist schwierig, wenn die WBS-B mit den Weiterzubildenden, die gerade begonnen haben, die finanziellen Mittel erwirtschaften müssen. Ganz generell ist die Finanzierung eine der Hauptursachen dafür, dass es nur wenige Weiterbildungsplätze gibt.

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.**Erwägungen:**

Alle Weiterzubildenden stehen in einem entlohnten Arbeitsverhältnis. Durch die klinisch-praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden ist die Mitarbeit an allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich der Medizinischen Genetik relevant sind, gewährleistet.

Schlussfolgerung:

In der Selbstbeurteilung wird auf den hohen administrativen Aufwand, verursacht durch die Kostengutsprachen, die an die Krankenkassen zu schreiben sind, hingewiesen. Das hat zum Teil zur Folge, dass die Einhaltung des Arbeitsgesetzes erschwert wird. Das Problem spitzt sich bei den „rare diseases“ zu; Diese sind auch auf einer Positivliste der Analysenliste aufgeführt. Es bedarf bei genetischen Laboranalysen in jedem Fall einer Kostengutsprache, deren Beantragung häufig zu Auslegungsfragen führt. Die SGMG setzt sich dafür ein, diese Positivliste abzuschaffen, also eine gesetzliche Änderung zu erzielen. Die Expertenkommission bestärkt die SGMG in dieser Absicht.

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.**Erwägungen:**

Wie weiter oben bereits erwähnt, ist die Förderung einer besonders breiten und effektiven

interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit ein herausragendes Merkmal der Weiterbildung in Medizinischer Genetik. In den A-WBS findet ein Konsiliardienst in- und ausserhalb der Kliniken des WBS-Zentrums statt.

Eine Rotation an eine andere WBS ist erwünscht, aber nicht obligatorisch. Dies hängt damit zusammen, dass es nur 5 A-WBS und eine B-WBS in der Schweiz gibt und aufgrund der wenigen Weiterzubildenden eine Rotation erschwert ist (siehe Standard 3B.1). Hinzu kommt der Sprachunterschied.

Schlussfolgerung:

In der Selbstbeurteilung wird auf die Möglichkeit von Weiterbildungsverbunden hingewiesen. In der Realität gibt es keine, weil diese Art von Zusammenarbeit sehr stark formalisiert ist und es an der Finanzierung dafür fehlt. Weiterbildungsnetzwerke, die sich durch einen lockeren Austausch kennzeichnen, finden statt (z.B. Basel-Bern).

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Prüfungsmodalitäten sind festgelegt im WBP: Die AbAs und das strukturierte Feedback gewährleisten, dass die Weiterzubildenden optimal auf die Praxis vorbereitet werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die SGMG bestimmt einen Delegierten/eine Delegierte für das SIWF, die primäre Ansprechperson für die Weiterbildung ist und über Änderungen informiert. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung (Weiterbildner und Weiterzubildende sind anwesend) wird über die Tätigkeiten der SGMG (also auch über das Leitbild und die Ziele der Weiterbildung) informiert. Auf der Homepage der SGMG sind die Traktandenlisten der Vorstandssitzungen aufgeschaltet, so dass die Information, welche Themen aktuell sind, abrufbar ist.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission verweist auch hier auf die Einführung einer Weiterbildungskommission, die dann über die Erfüllung von Leitbild und Zielen der Weiterbildung informieren

würde (Standard 1B.2).

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm definiert unter Ziffer 3 die geforderten Kompetenzen und Leistungen, die die Weiterzubildenden erbringen müssen. Konkretisiert werden die Anforderungen in den Konzepten der Weiterbildungsstätten, auf dieser Ebene werden die Leistungen und erreichten bzw. noch nicht erreichten Kompetenzen fortlaufend überprüft. Für die entsprechende Überprüfung und Rückmeldung an die Weiterzubildenden ist der jeweilige Weiterbildungsstättenleitende verantwortlich.

Das e-Logbuch ist eine grosse Hilfe, die erreichten Leistungen und Meilensteine zu dokumentieren und überprüfbar zu machen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die tatsächliche Erreichung der Weiterbildungsziele bei der Weiterbildungsstätte(n) und nicht zuletzt beim Weiterzubildenden selbst. Die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen ist im Falle der Facharztprüfungen und bei den AbAs standardisiert.

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Fachgesellschaft und insbesondere beim Vorstand. Das e-Logbuch hat wesentlich zur Standardisierung der Dokumentation der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden beigetragen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten

bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.**Erwägungen:**

Es ist möglich, Teile der Weiterbildung im Ausland zu absolvieren. Im Idealfall erfragen die Weiterzubildenden im Voraus, welche Weiterbildungsstätten im Ausland für Teile ihrer Weiterbildung anerkannt sind. Die SGMG empfiehlt den Weiterzubildenden eine vorgängige Anfrage an die Titelkommission.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate**Leitlinie 8B****QUALITÄTSSTANDARDS**

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.**Erwägungen:**

Die Weiterzubildenden werden jährlich im Rahmen einer Umfrage, die vom SIWF in Auftrag gegeben wird, zur Weiterbildung befragt. Darüber hinaus können sie fortlaufend informell als auch formell im Rahmen der jährlichen Evaluationsgespräche Rückmeldungen zur Weiterbildung machen.

Bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF werden sowohl Weiterbildner als auch Weiterzubildende befragt.

Die Beurteilung der Weiterbildung von Seiten der Weiterbildner geschieht fortlaufend, sie können jederzeit Feedback an die Fachgesellschaft geben; eine systematische, regelmäßige Befragung gibt es aber nicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.**Erwägungen:**

Die Kriterien für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind sowohl generisch als auch fachgebietsspezifisch, sie leiten sich aus dem WBP ab. Die Verantwortung für die tatsächliche Beurteilung je nach Weiterbildungsabschnitt liegt bei den Leitenden der Weiterbildungsstätten. Das Erreichen der Lernziele wird mittels geführtem e-Logbuch überprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die kontinuierliche Betreuung des Weiterzubildenden durch den Weiterbildungner ermöglicht eine frühzeitige Feststellung über die Eignung der Weiterzubildenden als Facharzt/Fachärztin für Medizinische Genetik. Ungenügende Leistungen werden mittels zusätzlicher Förderung versucht aufzufangen, reichen die getroffenen Massnahmen nicht aus, kann eine vorzeitige Beendigung der Weiterbildung ausgesprochen werden.

Schlussfolgerung:

Gemäss dem Gespräch am Round Table braucht es ein halbes Jahr, um zu erkennen, ob die Weiterzubildende/der Weiterzubildende geeignet ist oder nicht. Deshalb findet nach 6 Monaten ein Gespräch statt und unter Ankündigung, dass der Vertrag nach einem Jahr ggf. nicht mehr verlängert wird. Diese Vorgehensweise überzeugt.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die Fähigkeit des Facharztes Medizinische Genetik zur multidisziplinären Arbeit mit Fachkollegen in praktisch allen Bereichen der Medizin muss weiterentwickelt und gesichert werden. Zudem muss der Bedeutung der kommunikativen Fähigkeiten verstärkt Rechnung getragen werden, dies auch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung hochkomplexer Instrumente (Hochdurchsatzsequenzierungstechnologie), die neue Ergebnisse liefern können. Aufgrund der Zunahme der Bedeutung genetischer Fragestellungen und diagnostischer Möglichkeiten besteht ein grösserer Bedarf an medizinisch-genetischer Expertise.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission ergänzt, dass es eine Aufgabe der WBK sein sollte, sich besser zu vernetzen, in Kontakt mit anderen Fachgesellschaften und externen Behörden (z.B. Bund, BAG) zu treten. Ziel sollte u.a. sein, die Anzahl der Stellen für Weiterbildungsassistenten mittelfristig zu erhöhen.
Die SGMG sieht zudem als Herausforderung, den Spagat zu schaffen zwischen der Unterfinanzierung der Weiterbildung einerseits und der Erhöhung des Angebots an Weiterbil-

dungsstellen andererseits. Aufgrund der Ökonomisierung der Medizin wird sich die Lage nach Ansicht der Fachgesellschaft zuspitzen: dies ist bereits daran sichtbar, dass Leistungen der medizinischen Genetik nicht mehr abgegolten werden und der TARMED gekürzt wurde.

Nicht zuletzt werden aufgrund der finanziellen Einschränkung in der Forschung der „rare diseases“ noch weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Der Standard ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt an, dass das Thema Weiterbildung an den Vorstandssitzungen traktandiert wird, sofern sich Weiterbildner, Weiterzubildende oder der/die Delegiert(e) für Weiterbildung mit einem Vorschlag zur Anpassung der Weiterbildung eingebracht haben. Eine kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs ist daher gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Die einzuführende WBK müsste sich der kontinuierlichen Qualitätssicherung widmen.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Eine Evaluation der Beurteilungsmethoden liegt nicht vor, die SGMG ist sich aber einig, dass die Beurteilungsmethoden (AbAs, Mini-CEX, jährliche Assistentenbefragung, summative Facharztprüfung) wertvolle Instrumente zur Beurteilung des Lernerfolgs darstellen.

Schlussfolgerung:

Auch diese Aufgabe müsste in den Aufgabenkatalog der zu gründenden WBK integriert werden, siehe Ausführungen unter Qualitätsstandard 1B.2.

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Auswahl, Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten für den Bereich der Medizinischen Genetik sind festgelegt und im Weiterbildungsprogramm unter Punkt 5 festgehalten.

Die Expertenkommission empfiehlt, zu prüfen, ob weitere Kliniken als WBS-B anerkannt werden können.

Die SGMG arbeitet darauf hin, dass im Bachelor-Studienprogramm Humanmedizin der Universität Freiburg und der ETH sowie im ersten Bachelor-Jahr an der Universität Neuenburg eine Ausbildung in Humangenetik angeboten wird, die als solide Grundlage für die spätere Weiterbildung über Krankheitsveranlagungen in allen medizinischen Fächern dient und dass die neu entstehende medizinische Fakultät im Tessin (und ggf. weitere zu gründende Fakultäten (z.B. Sankt Gallen) auch eine Abteilung für Medizinische Genetik einrichtet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die Medizinische Genetik ist eine Disziplin, die ihre Fachleute vor breite anspruchsvolle Herausforderungen stellt. Um diese zu bewältigen, sind naturwissenschaftliche Kenntnisse, praktische Erfahrungen bei der klinischen Diagnostik, Geschicklichkeit bei den diesbezüglichen Untersuchungen und psychologisches Einfühlungsvermögen im Gespräch nicht nur mit dem Betroffenen selber, sondern auch mit dessen Angehörigen gefragt.

Dies könnte einer der Gründe dafür sein, dass es einen grossen Mangel an Fachkräften in der Schweiz gibt. Ein anderer wesentlicher Grund ist die Finanzierung der Weiterbildungsplätze. Aufgrund der voranschreitenden Ökonomisierung der Medizin werden Leistungen nicht mehr angemessen abgegolten oder gekürzt (TARMED), was dazu führt, dass es nicht nur an Weiterbildungsplätzen fehlt, sondern auch der Facharztstitel in Medizinischer Genetik generell an Attraktivität verliert. Ein zusätzliches Hindernis bezüglich der Abgeltung ist, dass die Medizinischen Genetiker/Genetikerinnen keine „Fließbandarbeit“ verrichten. Es braucht viel Zeit, sich in die speziellen, oft seltenen und komplexen Fälle (inkl. Literaturrecherchen) einzulesen, so dass die Regel ist: eine umfassende genetische Beratung ist nur für ca. zwei Patienten pro Tag möglich. Die CEOs der Universitätskliniken wollen, dass an ihren Institutionen gewinnträchtig gearbeitet wird. Dies ist dem Fach Medizinische Genetik nicht förderlich, obwohl alle eine gute Qualitätssicherung bei der genetischen Diagnostik, eine bessere Betreuung der Patienten mit seltenen Krankheiten und deren Angehörigen sowie neue wirkungsvolle therapeutische Massnahmen fordern.

Eine weitere berufliche Belastung liegt darin, dass die medizinischen Genetikerinnen und Genetiker an universitären Zentren neben der Haupttätigkeit noch andere weitere Aufgaben abdecken müssen, wie Lehre und Forschung. Da es in diesem Fachgebiet viele rasche Entwicklungen und auch Entdeckungen gibt, ist eine kontinuierliche intensive Fortbildung

unumgänglich.

Es gibt zwar Bestrebungen, dass Aufgaben aus der Medizinischen Genetik an Dritte delegiert werden, z.B. an *Genetic Counsellors*, aber dies ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gelöst. So existiert diese Berufsbezeichnung in der Schweiz gesamthaft nicht, wurde aber im Kanton Waadt als solche anerkannt. Die Frage, ob ein solcher Beruf auf Bundesebene anerkannt werden soll, muss über die Definition der Aufgaben des *Genetic Counsellors* geschehen. Deren Einsatz darf zweifelsohne nur unter der Supervision einer Fachärztin/eines Facharztes für Medizinische Genetik erfolgen und diesen nicht ersetzen.

Die Unterdotierung der Medizinischen Genetikerinnen und Genetiker führt zur Zeit dazu, dass genetische Beratungen von Vertretern anderer medizinischer Disziplinen angeboten sowie diagnostische genetische Abklärungen wie z.B. bei Krebs und Verdacht auf Krebsveranlagungen veranlasst werden. Solche Parallelsysteme sind nicht im Interesse der SGMG, da sie die Qualitätsansprüche der genetischen Beratung und Diagnostik in Frage stellen. An die Schaffung von diesbezüglichen Fähigkeitsausweisen für andere Facharzttitel ist zu denken. Allein kann die SGMG das Problem nicht lösen. Sie ist diesbezüglich auf Unterstützung durch den Bund resp. das BAG angewiesen. Um diese Unterstützung zu gewinnen, braucht es eine gute Vernetzung und die Kapazität, sich diesen Aufgaben zu widmen.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung der Weiterbildung in Medizinischer Genetik ohne Auflagen. Insbesondere der ausländische Gutachter denkt, dass die Qualität des Weiterbildungsgangs sehr hoch ist.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der MedBG hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2017 das Gutachten freigegeben und lobt dabei die kritische Einschätzung der Fachgesellschaft.

7 Liste der Anhänge

Allfällige Empfehlung(en) und/ oder Auflagen



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Allfällige Empfehlung(en) und/
oder Auflagen